

Im Rahmen der Strommarktliberalisierung spielt die Regulierung der Netztarife eine wesentliche Rolle. Dabei ist die im Stromversorgungsgesetz vorgesehene Festlegung des Netznutzungsentgelts auf Basis der historischen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten von besonderem Interesse. Die Verordnung schränkt diesen betriebswirtschaftlichen Fachbegriff auf die Baukosten der Anlagen ein. Diese Einschränkung ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht kritisch zu hinterfragen.

---

MARCO PASSARDI

CHRISTIAN SAHLI

---

## KAUFPREISE VON NETZEN UND STROMMARKTLIBERALISIERUNG

### Bedeutung des betriebswirtschaftlichen Begriffs der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten

#### 1. AUSGANGSLAGE

Am 1. Januar 2008 ist das *Stromversorgungsgesetz (StromVG)*, welches die Öffnung des Strommarktes in der Schweiz regelt, in Kraft getreten. Dieses regelt unter anderem die Berechnung der Netznutzungstarife. Von besonderem Interesse sind dabei die Regeln für die Festsetzung der anrechenbaren Kapitalkosten der Netzanlagen. Das StromVG legt fest, dass die anrechenbaren Kapitalkosten auf Basis der ursprünglichen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten der bestehenden Anlagen ermittelt werden müssen [3]. Im Rahmen der Gesetzgebung ist in der politischen Diskussion intensiv über die anrechenbaren Kapitalkosten diskutiert worden: Die Vorstellungen gingen von Wiederbeschaffungszeitwerten bis zu Buchwerten. Der Kompromiss im Gesetzgebungsprozess wurde schlussendlich im Begriffspaar Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten gefunden. In der *Verordnung zum Stromversorgungsgesetz (StromVV)* hat der Bundesrat anschliessend festgelegt, dass als Anschaffungs- bzw. Herstellkosten nur die Baukosten der betreffenden Anlage gelten [4]. Können die Anschaffungs- bzw. Herstellkosten ausnahmsweise nicht mehr festgestellt werden, können diese gemäss StromVV synthetisch über Wiederbeschaffungspreise hergeleitet werden. Diese Regelung ist eine Alternative zur Bestimmung der ursprünglichen Herstellkosten und nicht der Anschaffungskosten (Kaufpreis). Zudem sind die so ermittelten Werte mit einem Malus von 20% belastet (StromVV Art. 13, Abs. 4).

In der Schweizer Elektrizitätsbranche gibt es heute über 700 Unternehmen. Viele dieser Unternehmen sind seit 100 oder mehr Jahren in der Produktion, Übertragung und/oder

Verteilung von Strom tätig. In dieser langen Zeitperiode ist es aus unterschiedlichen Gründen zu Käufen bzw. Verkäufen von Netzen bzw. von Netzteilen gekommen. Die Problematik der Einschränkung der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten auf die Baukosten der Netzanlagen zeigt sich in diesem Zusammenhang insbesondere in folgenden Punkten:

→ Nach dem Kauf von Netzen oder Netzteilen waren die Anschaffungskosten (Kaufpreise) und nicht die Baukosten des Verkäufers die Basis für die Bewertung der Anlagen im internen und externen Rechnungswesen. → Die Anschaffungskosten (d. h. der Kaufpreis) müssen nach Massgabe des Regulators (*Eidge. Elektrizitätskommission, ElCom*) für die Bestimmung der anrechenbaren Kapitalkosten durch die Baukosten der Anlagen ersetzt werden; dies auch dann, wenn die Käufe vor Jahren und insbesondere vor Inkrafttreten des StromVG abgewickelt worden sind sowie wenn eine Anlage mehr als nur einen Vorbesitzer hatte. → Für die *Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU)* bedeutet diese Bestimmung [5], → dass alle Anlagen zu identifizieren sind, die nicht selbst erstellt wurden; → dass für diese Anlagen der Erbauer zu identifizieren ist (auch wenn möglicherweise mehrere Handänderungen dazwischen waren); → dass vom Erbauer die Baukosten zu erheben sind (notabene allenfalls Jahre nach der Transaktion); → dass dabei gemäss aktueller Praxis der ElCom der Erbauer bei der Erhebung der Baukosten zusätzlich zu berücksichtigen hat, ob die bezahlten Baukosten auch aktiviert wurden [6]. → Für die Eigentümer von gekauften Netzen oder Netzteilen heisst dies, dass die Verbuchungspraxis und die Dokumentation von Geschäftsvorfällen in der Buchhaltung von unabhängigen Dritten für das eigene



MARCO PASSARDI,  
 PROF. DR. OEC. PUBL.,  
 PROFESSOR AM INSTITUT  
 FÜR FINANZDIENST-  
 LEISTUNGEN IFZ,  
 HOCHSCHULE LUZERN,  
 LEHRBEAUFTRAGTER,  
 UNIVERSITÄT ZÜRICH,  
 ZUG [1]



CHRISTIAN SAHLI,  
 LIC. RER. POL.,  
 PARTNER, SWISS UTILITY  
 SOLUTIONS AG,  
 BERN [2]

Rechnungswesen relevant werden. → Die Bestimmung führt weiter dazu, dass beispielsweise auch für OR-Abschlüsse eine allfällige Überbewertung korrigiert werden muss, sofern die Baukosten unter dem Kaufpreis (nach Berücksichtigung der Abschreibungen) liegen.

Schon dieser summarische Überblick zeigt, dass die in der StromVV vorgesehene Einschränkung – wenn überhaupt – nur mit grossem Aufwand umsetzbar ist und massive Auswirkungen auch auf die Werthaltigkeit der Anlagen und damit auf die Anwendung der Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung hätte. Im Rahmen dieser Publikation wird aufgezeigt, dass Anschaffungs- bzw. Herstellkosten ein Begriff ist, der aus betriebswirtschaftlicher (aber auch juristischer Sicht) einen Sachverhalt beschreibt, der über die StromVV nicht ohne Veränderung der gesetzlichen Vorgaben auf die blosser Begrifflichkeit der Baukosten reduziert werden kann.

## 2. BEDEUTUNG DES BEGRIFFS DER ANSCHAFFUNGS- BZW. HERSTELLKOSTEN IM RECHNUNGSWESEN

Der Begriff der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten [7] (Art. 15 Abs. 3 StromVG) ist ein Begriff, der aus dem betrieblichen Rechnungswesen stammt. Das interne Rechnungswesen bildet den Kern des Informationssystems eines Unternehmens [8]. Dabei wird im Rechnungswesen zwischen unternehmensexternen und -internen Adressaten unterschieden [9]. Aufgrund unterschiedlicher Informationsbedürfnisse der beiden Adressatenkreise (extern und intern) haben sich das externe und das interne Rechnungswesen unterschiedlich entwickelt. Dies zeigt sich auch bezüglich der gesetzlichen Bestimmungen:

→ Das externe Rechnungswesen und damit die finanzielle Berichterstattung an externe Adressatenkreise (i. d. R. auch als Finanzbuchhaltung [10] bzw. Financial Accounting bezeichnet) unterliegen gesetzlichen Regelungen [11]. → Das interne Rechnungswesen und damit die finanzielle Berichterstattung an interne Adressatenkreise (i. d. R. als Kostenrechnung, Betriebsbuchhaltung oder Management Accounting bezeichnet) unterliegen keinen gesetzlichen Regelungen und ist damit unternehmensspezifisch gestaltbar [12].

Der Begriff der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten basiert auf Definitionen des internen Rechnungswesens. Dies zeigt bereits der im Ausdruck enthaltene Begriff der Kosten [13]. Das Konzept der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten stellt sicher, dass mehrjährig nutzbare Sachanlagen und andere Vermögensgegenstände in der internen Rechnungslegung gleichwertig abgebildet werden, egal ob sie selber hergestellt (Make) oder zugekauft (Buy) werden. Die Anschaffungskosten definieren dabei, wie zugekaufte Anlagegüter zu bewerten sind. Beim Kauf eines Anlagegutes sind neben der wesentlichen Komponente, dem Kaufpreis, nur noch allfällige Nebenkosten relevant. Analog definieren die Herstellkosten, wie im Unternehmen selber hergestellte Anlagegüter zu bewerten sind (Materialkosten, Lohnkosten usw.). Somit ist der

«Make or Buy»-Entscheidung entscheidend, ob sich der Wert des Anlagegutes für das Unternehmen bzw. im internen Rechnungswesen aus der Definition der Anschaffungskosten oder der Definition der Herstellkosten ableitet.

Der Begriff Anschaffungs- bzw. Herstellkosten umfasst eindeutig den Kauf wie auch die Herstellung (von Sachanlagen und anderen Vermögensgegenständen). Die relevanten Kostenbestandteile sind eindeutig identifiziert. An-

---

*«Anschaffungs- bzw. Herstellkosten beziehen sich zudem immer auf den aktuellen Eigentümer von Anlagegütern und umfassen ausschliesslich dessen Kosten für den Erwerb oder die Herstellung.»*

schaffungs- bzw. Herstellkosten beziehen sich zudem immer auf den aktuellen Eigentümer von Anlagegütern und umfassen ausschliesslich dessen Kosten für den Erwerb oder die Herstellung; Anschaffungs- und/oder Herstellkosten des Voreigentümers oder des originären Erbauers sind auf jeden Fall bedeutungslos. Der Fall, dass ein Eigentümer ein Anlagegut zu den vom originären Erbauer bezahlten Herstellungskosten bewertet, ist im betrieblichen Rechnungswesen nicht vorgesehen und würde auch bedeuten, dass Ersteller Produkte zu genau den eigenen Herstellungskosten verkaufen würden, was nicht gängige Praxis sein kann.

Mehrjährig nutzbare Anlagegüter müssen auch für die vom Gesetzgeber im *Obligationenrecht* (OR) verlangte Bilanz (externes Rechnungswesen) bewertet werden. Dabei wird der zu aktivierende Wert in der Finanzbuchhaltung aber unabhängig von der Behandlung des Werts in der Kostenrechnung des Erstellers sowie des Erwerbers festgesetzt (das OR legt nur den Maximalwert fest). Ob und in welcher Höhe in der Finanzbuchhaltung aktiviert und wie rasch abgeschrieben wird, ergibt sich aus den Zielsetzungen, die mit dem Abschluss in der Finanzbuchhaltung verfolgt werden.

Der Begriff der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten wird also sowohl im internen als auch im externen Rechnungswesen verwendet, wobei der Begriff jeweils gleich definiert wird [14]. Während er im internen Rechnungswesen aber genau festlegt, wie ein Vermögenswert berücksichtigt wird (Wertbasis), ist im externen Rechnungswesen in der Schweiz damit grundsätzlich eine Höchstbewertungsvorschrift [15] verbunden [16].

Anschaffungs- bzw. Herstellkosten bilden im internen Rechnungswesen nur eine mögliche Basis für die Berechnung der Kapitalkosten (kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen). Im internen Rechnungswesen ist auch die Bewertung der eingesetzten Anlagegüter zu Tageswerten oder Wiederbeschaffungswerten möglich (abhängig von den angewandten Normen). Mit dem Einsetzen

von Anschaffung- bzw. Herstellkosten wird aus betriebswirtschaftlicher Sicht der ökonomisch tiefstmögliche Ansatz für die Berechnung von Entgelten in einem regulierten Bereich gewählt.

### 3. JURISTISCHE BEDEUTUNG DES BEGRIFFS DER ANSCHAFFUNGS- BZW. HERSTELLKOSTEN

Im schweizerischen Recht ist der Begriff der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten nicht unbekannt. Auf Gesetzesebene wird er in verschiedenen Bestimmungen des OR verwendet (vgl. Art. 665 OR, Art. 666 Abs. 1 OR). Auch in diversen Verordnungen findet sich dieser Begriff<sup>[17]</sup>. Ausserdem werden in diversen weiteren Erlassen die Begriffe Anschaffungs- oder Herstellkosten je einzeln verwendet<sup>[18]</sup>. Eine ausdrückliche Legaldefinition des Begriffs fehlt jedoch im schweizerischen Recht, vielmehr ergibt sich der Gehalt bei der Verwendung des Begriffs in der Gesetzgebung aus dem Rechnungswesen.

In der juristischen Literatur finden sich unter anderem folgende Erklärungen für diesen Begriff: Der Begriff der Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten umfasse «sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beschaffung oder Herstellung eines Produkts. So können im Rahmen der Beschaffung insbesondere Vergütungen an Dritte wie Kaufpreis, Gebühren, Verkehrssteuern, Transport-

kosten, Provisionen, Einrichtungskosten usw.» darunterfallen (...) <sup>[19]</sup>. Betreffend den Anschaffungskosten wird ausgeführt: «dazu gehört der ganze Betrag (Vollkosten) der Vergütungen an Dritte für Kaufpreis (ohne Mehrwertsteuer im Falle der Steuerpflicht mit Berechtigung zum Vorsteuerabzug), Gebühren, Abgaben, Provisionen, Zwischenlager-, Transport- und Versicherungskosten» <sup>[20]</sup>.

Im OR bezieht sich der Begriff Anschaffung- und Herstellungskosten immer auf den aktuellen Eigentümer. Allfällige Anschaffungs- bzw. Herstellkosten des Voreigentümers oder sogar die originären Baukosten sind im OR bedeutungslos. Dieser Bezug findet sich auch nicht in anderen Gesetzesgrundlagen.

### 4. DEFINITION DER BAUKOSTEN

Der Begriff der Baukosten ist im betrieblichen Rechnungswesen nicht definiert. Dieser Begriff findet sich im Ingenieurwesen. Der Begriff der Baukosten aus dem Ingenieur- und Bauwesen hilft aber bei der Bilanzierung und bei der Kostenrechnung nicht weiter, dies zeigt sich bereits am Umstand, dass Baukosten einerseits auch Unterhaltskosten sein können und andererseits Baukosten auch Anschaffungswerte von fremdbezogenen Gütern umfassen (bspw. bei Kauf von Bauland ist die Erschliessung mit einer Stromleitung enthalten). Um den Umfang der Baukosten aus betriebs-

Abbildung: **GEGENÜBERSTELLUNG DER ANSCHAFFUNGS-, HERSTELL- UND BAUKOSTEN**

	Anschaffungskosten	Herstellkosten	Baukosten
Typ	Kauf (Buy)	Herstellung/Bau (Make)	Bau (Make)
Internes Rechnungswesen	Kaufpreis und allfällige Nebenkosten wie Gebühren, Verkehrssteuern, Transportkosten, Provisionen, Einrichtungskosten usw.	Material- und Fertigungseinzelkosten, Material- und Fertigungsgemeinkosten sowie Fremdkapitalkosten	Keine Bedeutung
Externes Rechnungswesen	Wie internes Rechnungswesen – als Bewertungsobergrenze zu verstehen	Wie internes Rechnungswesen – als Bewertungsobergrenze zu verstehen	Keine Bedeutung
Obligationenrecht	Wie internes Rechnungswesen	Wie internes Rechnungswesen	Keine Bedeutung
StromVG	Wie internes Rechnungswesen	Wie internes Rechnungswesen	Keine Bedeutung
StromVV	Durch Baukosten ausgeschlossen	Im Sinne von Baukosten akzeptiert	Ersetzt den Begriff Anschaffungs- bzw. Herstellkosten

wirtschaftlicher Sicht eindeutig festzulegen, müsste wohl die Begriffsdefinition der Herstellungskosten herangezogen werden bzw. Baukosten mit den Herstellkosten gleichgesetzt werden.

## 5. WEITERFÜHRENDE ÖKONOMISCHE ÜBERLEGUNGEN

Ohne den Rahmen der vorliegenden Publikation zu sprengen, wollen wir darauf hinweisen, dass neben den betriebswirtschaftlichen noch andere ökonomische Überlegungen

*«Kaufpreise zwischen unabhängigen Dritten sind <at arm's length> zustande gekommen, daher nicht missbräuchlich.»*

einzu beziehen sind. Bei diesen weiterführenden Überlegungen handelt es sich (ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder Repräsentativität) um die folgenden:

→ StromVV und Praxis der ElCom führen dazu, dass die wirtschaftliche Realität (tatsächlich stattgefundenen Transaktionen) im Nachhinein zulasten der aktuellen Netzeigentümer rechnerisch rückabgewickelt wird. → Die Einführung des StromVG hat zu einem Strukturbruch geführt, der eine Bewertung der Netzanlagen gemäss Vorgaben des StromVG im Zeitpunkt des Inkrafttretens notwendig macht (nicht aber eine Neuberechnung von vergangenen Transaktionen unter anderen gesetzlichen Rahmenbedingungen). → Ohne die Anrechenbarkeit von «at arm's length»-Kaufpreisen fehlt die Rechtssicherheit für zukünftige Transaktionen, was allfällige Strukturbereinigungen und/oder Optimierungen behindern oder gar verhindern kann. → Missbräuchliche Kaufpreise sind auf jeden Fall nicht anrechenbar. Eine Missbrauchsregelung über die Einschränkung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf Baukosten ist nicht

zielgerichtet, d. h. verhindert nicht notwendigerweise Missbrauch, bestraft aber alle Käufer von Netzen oder Netzteilen in der Vergangenheit.

## 6. FAZIT

Das Ziel der gesetzlichen Vorgaben, auf Basis einer betriebswirtschaftlicher Logik folgenden Kosten- und Leistungsrechnung Netzkosten zu bestimmen, ist zu begrüssen. Die aktuelle Umsetzung in der StromVV und die Praxis der ElCom führen aber zu folgenden Feststellungen (vgl. auch *Abbildung*):

→ Das StromVG legt fest, wie die Anlagen zu bewerten sind. Dabei verwendet das Gesetz den betriebswirtschaftlichen Begriff der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten, der sowohl den Bau (Make) als auch den Kauf (Buy) von Netzanlagen abdeckt. → Der Begriff der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten im Sinne der Verwendung im OR ist kongruent zu jenem aus dem betrieblichen Rechnungswesen. → Ziel des Gesetzes muss es sein, die Bewertung für alle über 700 EVU auf eine einheitliche, vergleichbare Basis zu stellen. Dieses Ziel wird erreicht, indem der Begriff der ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten im StromVG betriebswirtschaftlich korrekt angewendet wird. → Mit dem Begriff Baukosten in der StromVV, der weder in der Betriebswirtschaft noch in der Gesetzgebung eindeutig definiert ist, werden letztlich nur Herstellkosten anerkannt. → Die StromVV ist im Rahmen der laufenden Überarbeitung in diesem Punkt zu korrigieren. Der Missbrauch ist durch eine andere, geeignetere Regelung zu verhindern und nicht durch eine problematische Auslegung resp. Verdrehung betriebswirtschaftlicher Tatbestände und Begrifflichkeiten.

Eine Einschränkung des Begriffs der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten (Make or Buy) auf die Baukosten (Make) ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht eine Fehlinterpretation und führt zu einer im Gesetz nicht vorgesehenen Einschränkung realer Begebenheiten. Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber den Begriff Baukosten (oder besser nur Herstellkosten an Stelle von Anschaffungs- bzw. Herstellkosten

ten) bereits im StromVG verwendet hätte, wenn diese Einschränkung beabsichtigt gewesen wäre.

Die Autoren verstehen unter der in der StromVV vorgesehenen Einschränkung auf die Baukosten den Versuch des Bundesrats, einem Missbrauch (Hochtreiben der Anlagekosten der Netzanlagen durch Handänderungen) vorzu-

beugen bzw. diesen zu verhindern. Der Weg über die Baukosten wird aber der Ausgangslage und der Problematik der 700 EVU nicht gerecht. Kaufpreise zwischen unabhängigen Dritten resp. die so erhobenen Anschaffungskosten sind «at arm's length» zustande gekommen, daher gerade nicht missbräuchlich. ■

**Anmerkungen:** 1) Prof. Passardi hat sich im Rahmen eines neutralen, nicht öffentlichen Gutachtens mit der Verbindung von Stromversorgungsgesetz und betrieblichem Rechnungswesen (Betriebsbuchhaltung, Kostenrechnung) beschäftigt. 2) Christian Sahli war 17 Jahre bei einem börsenkotierten EVU im Finanzbereich tätig, davon 7 Jahre als Leiter Finanzen. Heute ist er Partner bei Swiss Utility Solutions AG. 3) StromVG Art. 15 Abs. 3: «Die Kapitalkosten müssen auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten der bestehenden Anlagen ermittelt werden. Als Kapitalkosten anrechenbar sind höchstens: a. die kalkulatorischen Abschreibungen; b. die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten.» 4) Siehe StromVV, Art. 13, Abs. 2. 5) Vgl. auch den Beitrag von Ch. Sahli und M. Passardi in der Zeitschrift Bulletin 10/2012, S. 16–18 [Hrsg. Electrosuisse]. 6) Siehe Artikel Prof. Dr. Marco Passardi und Christian Sahli bezüglich der ElCom-Praxis, Der Schweizer Treuhänder 2012/6–7, S. 437–440. Obwohl in der Zwischenzeit in der Begründung zu einem Bundesgerichtsurteil (2C\_25/2011) das Bundesgericht in seinen Ausführungen festgehalten hat, dass eine allfällige Aktivierung in der Finanzbuchhaltung bei der Anrechenbarkeit der Kapitalkosten keine Rolle spielen darf, hält die ElCom an ihrer Praxis weiterhin fest. Es ist zu hoffen, dass das Urteil (A-2583/2009 vom 7.11.2012, nicht rechtskräftig) in Sachen EWZ eine Neubeurteilung auslöst, da dort das Bundesverwaltungsgericht u. a. festgestellt hat, dass die Nicht-Abstüt-

zung auf Werte des internen Rechnungswesens nicht nachvollziehbar ist resp. «Verbesserungspotenzial» aufweist; vgl. NZZ, Nr. 272, 21.11.2012, S. 18. 7) Das StromVG spricht von Anschaffungs- bzw. Herstellkosten, in der betriebswirtschaftlichen Literatur wird dieselbe Formulierung gewählt, wobei beide Begriffspaare aus betriebswirtschaftlicher Sicht das gleiche bezeichnen. 8) Vgl. Volker Schultz, Basiswissen Rechnungswesen (2011), S. 1. 9) Vgl. Volker Schultz, Basiswissen Rechnungswesen (2011), S. 2 f. 10) Bei der öffentlichen Hand bzw. bei öffentlich-rechtlichen Organisationen ist bzw. war die kameralistische Buchführung das Pendant zur Finanzbuchhaltung in der Privatwirtschaft. Die nachfolgenden Ausführungen zum betrieblichen Rechnungswesen gelten daher selbstverständlich analog auch für das Rechnungswesen von öffentlich-rechtlichen Organisationen. Aus Gründen der einfacheren Darstellung sprechen wir im Nachfolgenden mehrheitlich vom betrieblichen Rechnungswesen, meinen aber implizit immer betriebliches und öffentlich-rechtliches Rechnungswesen. 11) Vgl. Jean-Paul Thommen, Ann-Kristin Achleitner, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (2009), S. 427. 12) Vgl. Jean-Paul Thommen, Ann-Kristin Achleitner, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (2009), S. 429. 13) Der Kostenbegriff aus dem internen Rechnungswesen darf nicht mit dem Begriff Aufwand aus dem externen Rechnungswesen verwechselt werden, siehe dazu Jean-Paul Thommen, Ann-Kristin Achleitner, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (2009), S. 433 ff. 14) Vgl. German Jossé, Basiswissen Kostenrechnung,

6. Auflage, München 2011, S. 50 ff.; Birgit Friedl verweist beispielsweise für die Definition der Anschaffungskosten auf HGB § 255, in Birgit Friedl, Kostenrechnung (2010), S. 99. 15) Siehe beispielsweise OR Art. 665: «Das Anlagevermögen darf höchstens zu den Anschaffungs- oder den Herstellungskosten bewertet werden, unter Abzug der notwendigen Abschreibungen.» 16) Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Bewertungsregeln des internen Rechnungswesens für die Anschaffungs- und Herstellkosten auch für das externe Rechnungswesen gelten können, wenn die externe Rechnungslegung auf «fair presentation»-Bewertungsnormen wie z. B. IFRS basiert. 17) Vgl. Art. 10 der Verordnung des UVEK vom 18. Januar 2011 über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen und Art. 3 Abs. 2 der Verordnung vom 9. September 1998 über das Finanz- und Rechnungswesen der Eidg. Alkoholverwaltung. 18) Vgl. bez. Anschaffungskosten nur Art. 58 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2003 über die Schweizerische Nationalbank, Art. 6 lit. d des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Verwaltungsgebühren des Bundesverwaltungsgerichts; vgl. bez. Herstellungskosten nur Art. 11 Abs. 6 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser, Art. 44 Abs. 2 lit. b und Art. 48 Abs. 2 lit. c der Verordnung des EDI vom 20. Dezember 2002 über die Filmförderung. 19) Markus Neuhaus, Beat Inauen, Basler Kommentar, OR II, 3. Auflage, Basel 2008, Art. 665 N. 4. 20) Peter Böckli, Schweizer Aktienrecht, 4. Auflage, Zürich 2009, § 8 N 772.